KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 15. September 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION M 662

Nummer:	M 662
Eröffnet:	26.01.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat:	26.01.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	1086

Motion Schumacher Urs Christian und Mit. über die Entscheidungsfreiheit der Bevölkerung im Kanton Luzern bezüglich persönlicher medizinischer Interventionen und Impfungen

Das Anliegen der Motion, wonach bei Impfungen und anderen medizinischen Präventionen der freie Entscheid der einzelnen Person in jedem Fall gewährleistet sein soll, ist bereits durch die Bundesverfassung (BV) über das Recht auf körperliche Unversehrtheit als Teilgehalt des Rechts auf persönliche Freiheit abgedeckt (Art. 10 Abs. 2 BV). Zwar lassen sich verfassungsmässige Rechte und damit auch das Recht auf persönliche Freiheit durch die Rechtsordnung bis zu einem gewissen Grad einschränken. Zu beachten ist dabei jedoch, dass staatliches Handeln gemäss dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Art. 5 Abs. 1 BV; auch § 2 Abs. 1 KV) stets eine ausdrückliche Rechtsgrundlage braucht. Für Einschränkungen der Grundrechte gilt dabei qualifiziert, dass Rechtsgrundlage zwingend eine gesetzliche Regelung sein muss (Art. 36 Abs. 1 BV). Derzeit besteht weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht eine Rechtsgrundlage für einen Impfzwang oder für die Anordnung von Sanktionen, Bussen etc. bei der Nichtbefolgung eines Impfzwangs oder eines allfälligen Impfobligatoriums. Die laufende Teilrevision des Epidemiengesetzes des Bundes sieht diesbezüglich ebenfalls keine Änderungen vor, und auch der Regierungsrat plant nicht, dem Kantonsrat entsprechende Bestimmungen zu beantragen (soweit diese im kantonalen Recht überhaupt zulässig wären). Würden solche Bestimmungen eingeführt, wäre dagegen sowohl auf Stufe Bund wie auch im Kanton das Referendum möglich und damit die Mitbestimmung der Stimmbevölkerung gewährleistet. Ein präventiver Ausschluss solcher Massnahmen im kantonalen Recht ist deshalb nicht erforderlich und widerspräche auch zentralen Grundsätzen der Rechtssetzung. Soweit der Bund solche Bestimmungen einführen würde, wäre zudem zu beachten, dass diese aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts für den Kanton verbindlich wären und nicht durch kantonales Recht ausser Kraft gesetzt werden könnten (Art. 49 BV).

Ebenfalls bereits aus der Bundesverfassung ergibt sich, dass staatliches Handeln stets im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss (Art. 5 Abs. 2 BV; auch § 2 Abs. 2 KV). Verhältnismässigkeit bedeutet, dass eine Massnahme geeignet (d.h. auch wirksam und zweckmässig) und erforderlich (d.h. es darf kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel geben) sein muss. Zudem darf sie nicht in einem unangemessenen Verhältnis zum öffentlichen Interesse stehen. In die für diese Prüfung vorzunehmende Interessenabwägung ist auch die

Frage der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt damit auch für von den Behörden angeordnete medizinische und hygienische Massnahmen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten, ohne dass dies im Gesundheitsgesetz noch ausdrücklich geregelt werden muss. Ob eine Massnahme im Einzelfall verhältnismässig ist, kann zudem jeweils gerichtlich überprüft werden.

Der Vollständigkeit halber weisen wir schliesslich darauf hin, dass die Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 die inhaltlich ähnlich wie die Motion gelagerte Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit» mit 73,73 Prozent der Stimmen abgelehnt hat (im Kanton Luzern mit 76,12%).

Wir beantragen die Ablehnung der Motion.